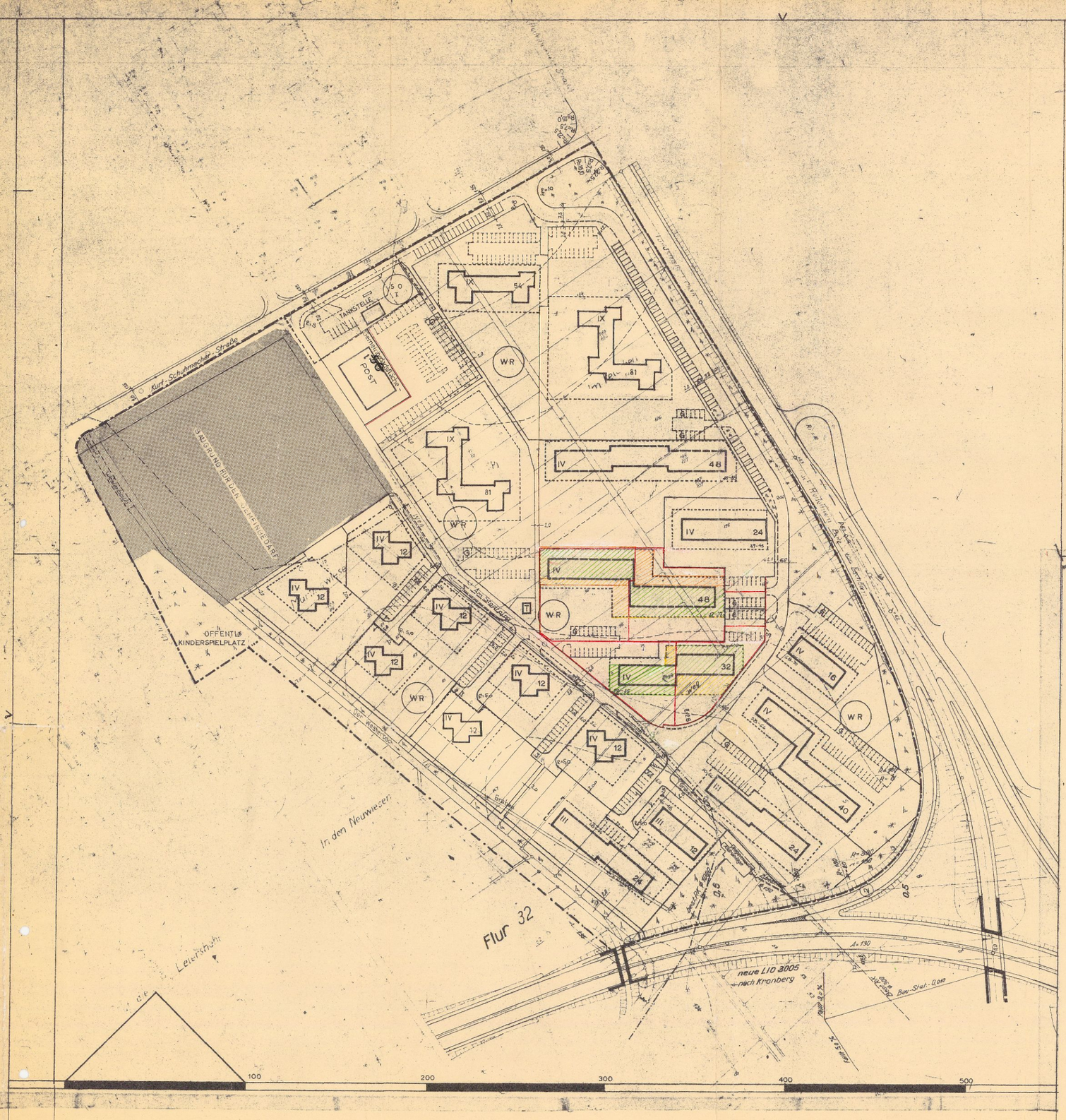

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE DER BAUGEBIETE
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT ANGABE DER GESCHOSS (II, IV, VIII) UND WOHNUNGSZAHL (12, 40, 72)
- BAUGRENZE (GEM. § 23 (3) BVO NICHT ÜBERSCHREITEN)
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FUSSWEG-OFFENTLICH
- GEHSTEIG, PARKSTREIFEN, FAHRBAHN — OFFENTLICH
- PARKPLÄTZE ÖFFENTLICH
- PARKPLÄTZE PRIVAT
- GARAGEN MÖGLICH
- WR — REINES WOHNGEBIET
  GESCHOSSFLÄCHENZAHL: BEI II GESCHOSSEN = 0,7; BEI III = 0,9; BEI IV U. MEHR = 1,0
- SO T — SONDERGEBIET (GRZ 0,5 , GFZ 0,5) TANKSTELLE
- SO — SONDERGEBIET (GRZ 0,8 GFZ 2,0) ERDGESCHOSS: LÄDEN, OBERGESCHOSSE: RÄUME FÜR FREIE BERUFE U. WOHNUNGEN
- ENTWÄSSERUNGSKANAL
- ÖFFENTLICHES GRÜN
- TRAFOSTATION
- GEBÄUDE IN ZEILENBAUWEISE

- Neue Grundstücksgrenzen
- Baugrenzen (Alt) / Überbaubar (Alt)
- Baugrenzen (Neu) / Überbaubar (Neu)

Bebauungsplan

Gemeinde Eschborn

für das Gebiet

„Am Stadtpfad"

(45)

Maßstab 1:1000

Bearbeitet: Eschborn/Ts im September 1965

Der Gemeindevorstand
Eschborn

Weltherr
Bürgermeister

„AM STADTPFAD"
NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE FRANKFURT A. M.
TECHN. ABTEILUNG

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Planentwurf mit Begründung gem. § 2 Abs 6 BBauG in der Zeit vom 14.10.65 bis 12.11.65 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, der 15.11.65

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.5.1961 (GVBl. S.) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 HGO in der Fassung vom 17.1.1961 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom als Satzung beschlossen.
Für das Gebiet der geplanten Strassen „Am Stadtpfad"
in Ergänzung der sich daraus ergebenden Vorschriften gelten

Verbindlich

Das an ebenmachender Straße liegende Baurecht ist entsprechend den in Plan farbig dargestellten Merkmalen als Reines Wohngebiet in 3 - 9- geschossiger Bauweise und als Sondergebiet in 1- geschossiger Bauweise ausgewiesen.

2. Baugestaltung: Die Höhe der Erdgeschossfußboden über Terrain darf [redacted] bei den Geschosswohnungen 1,25 m nicht überschreiten. Terrainabtrag, Aufschüttungen oder die sonstige Gestaltung der Außenflächen muß spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Bauwerkes ausgeführt sein. Es sind nicht mehr als zwei Putzfarben an einem Haus zulässig.

3. Dachformen: Es sind zulässig [redacted] Flachdächer.

4.) Farbe der Dacheindeckung:
4.) bei Flachdächern: grau oder schwarz

5.) Nicht zulässig sind: [redacted] Dachpappe (Kniestöcke [redacted]

6.) Einfriedungen: Einfriedungen sind nur für die 5 m Vorgärten der Häuser zugelassen. Sie dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

7.) Die ausgewiesenen Geschoßzahlen gelten als zwingend festgesetzt.

8.) Nachbarrechtliche Maßnahmen nach [redacted] ff BBauG sind erforderlich.

Nachrichtlich

1. Die Grundstücke sind mit Bäumen zu bepflanzen. Im Zuge der Bebauung ist in Einvernehmen mit der Gemeinde ein Bepflanzungsplan aufzustellen, in dem auch die Standorte der MüllTonnenboxen - pro Wohnung 1 Tonne - dargestellt sind.

2. Gehwege und Kfz.-Parkflächen auf Baugrundstücken: Gehwege auf Privatgrund müssen mindestens 2 m breit sein. Sie müssen ortsüblich befestigt sein.
Kfz.-Parkflächen sind zum Bebauungsplan anzurechnen. Sie dürfen nur garagen nur bebaut werden, wo dies im Bebauungsplan für zulässig erklärt ist. Sie müssen entsprechend den Bedarf ausgebaut und ortsüblich befestigt sowie mit einem Kantenstein von Grünflächen und Fußwegen abgegrenzt werden.

Eschborn, den 1. Dez 1965

Gemeindevertr. Vorst.

Bürgermeister

Rechtskräftig am 8. Sep. 1976

Mit Verfg. v. 27. Feb. 1966
III 3a gem. §§ 10 BBauG
unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 1. Feb. 1966
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der vom Herrn Regierungspräsidenten gem. [redacted] genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom bis [redacted] im Hauptstr. 14, öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am ortsüblich durch [redacted] bekanntgemacht worden.
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Eschborn, den

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

☒ GEÄNDERT ☐ ERGÄNZT
Durch Bebauungsplan Nr.: 71 + 84 + 74 + 176
Rechtskraft am:

Bebauungsplan Eschborn Plan Nr. 59

ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 44